

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde zur Sanierung von Kleinkläranlagen und Abwassergruben bis spätestens 31.12.2015

Diese **öffentliche Bekanntmachung** richtet sich an alle Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte in Städten und Gemeinden des Landkreises Meißen, die das anfallende häusliche Abwasser nicht über eine öffentliche Einrichtung mit oder ohne zentrale Abwasserbehandlung ableiten (mit Kanalanschluss).

Dies betrifft daher Grundstücke, bei denen das Abwasser:

- nach dem gültigen Abwasserbeseitigungskonzept dauerhaft direkt in ein Gewässer eingeleitet oder auf dem Grundstück versickert wird und
- bei denen die Kleinkläranlage noch nicht dem Stand der Technik entspricht und
- soweit keine Übergangslösung mit einer befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 2 Abs.2 Kleinkläranlagenverordnung zugelassen wurde.

Hinweis: Auch für Betreiber von Kleinkläranlagen, bei denen das Abwasser in öffentliche Einrichtungen abgeleitet wird (sogenannte Teilortskanäle) gelten die gesetzlichen Anpassungspflichten nach Maßgabe des öffentlichen Trägers der Abwasserbeseitigung.

Gesetzesgrundlagen

Es ist gemäß § 57 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- vorgeschrieben, dass Abwasserbehandlungsverfahren, also auch solche mit Kleinkläranlagen, dem Stand der Technik entsprechen müssen. D.h. sie müssen eine vollbiologische Reinigungsstufe besitzen oder sind anzupassen. Nach § 8 WHG bedarf eine Abwassereinleitung in ein Gewässer (damit wird auch der Begriff der Versickerung in das Grundwasser umfasst) der wasserrechtlichen Erlaubnis. Gemäß § 10 Sächsisches Wassergesetz –SächsWG- erlischt die wasserrechtliche Erlaubnis zum 31.12.2015 für eine bestehende Abwassereinleitung aus einer Kleinkläranlage, wenn diese nicht den Anforderungen nach Anhang 1 Teil C Absatz 1 der Abwasserverordnung (Emissionswerte für vollbiologische Abwasserbehandlung, Größenklasse 1) entspricht. Die Kleinkläranlagenverordnung in Sachsen vom 19. Juni 2007 regelt den Einsatz, Betrieb und Eigenkontrolle der Kleinkläranlagen und nimmt Bezug auf bautechnische Zulassungsnormen.

Die Übergangsfrist für die Einleitung von Abwasser aus vorhandenen Kleinkläranlagen ohne vollbiologische Behandlungsstufe endet somit am 31.12.2015!

Durchführung der Anpassung an den Stand der Technik

Vorhandene Kleinkläranlagen sind entsprechend nachzurüsten oder durch eine geeignete Anlage zu ersetzen. Die Nachrüstung bzw. der Ersatz der vorhandenen Gruben und Kleinkläranlagen als vollbiologisch wirkende Kleinkläranlagen hat durch den Betreiber so zu erfolgen, dass der Termin des 31.12.2015 nicht überschritten wird. Soweit ein bereits durch die Behörde erteilter Bescheid einen früheren Termin vorgibt, ist dieser Termin bindend.

Bei Fristversäumnis kann regelmäßig von einem fehlenden Verschulden nur dann ausgegangen werden, wenn der Anlagenbetreiber nachweist, dass er rechtzeitig alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Frist einzuhalten.

Vertragsabschlüsse mit Lieferfirmen für Kleinkläranlagen sollten daher noch im Jahr 2014 und mit o.g. Bindungsfrist so abgeschlossen werden, dass die beauftragte Firma verpflichtet wird, die Umrüstung spätestens bis 31. Dezember 2015 durchzuführen.

Im Einzelfall kann bei geringem Abwasseranfall eine abflusslose Sammelgrube eine geeignete Lösung darstellen, in der das gesamte Abwasser zu sammeln und durch das von der Gemeinde bzw. dem Abwasserzweckverband (AZV) bestimmte Abfuhrunternehmen zu entsorgen ist. Auch private Gruppenkleinkläranlagen für mehrere Haushalte, bei denen sich Grundstückseigentümer zusammenschließen, sind bis 50 Einwohnerwerte möglich (kostensparende Variante).

Maßnahmen zur Erlaubnis-Anpassung bzw. Erlaubniseinholung

Für Einleitungen von Abwasser in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen, soweit nicht eine bestehende gültige Erlaubnis oder als Altrecht anerkannte Nutzungsgenehmigung angepasst werden kann. Die Erlaubnis bezieht sich auf die Abwassereinleitung und nur mittelbar auf die Kleinkläranlage (Bedingung: Betreiben einer Kleinkläranlage nach dem Stand der Technik). Mit dem Wasserrechtsantrag muss nachgewiesen werden, dass die Einleitungsstelle des gereinigten Abwassers im Eigentum des Antragstellers steht oder die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers zur Benutzung des Grundstückes vorliegt.

Anträge zur Neuerteilung / Anpassung des Wasserrechts müssen vollständig ausgefüllt und im Original eingereicht werden. Die auf der Internetseite des Landratsamtes Meißen abrufbaren Hinweise der Unteren Wasserbehörde sind zu beachten.

Wasserbehördliche Vollzugsmaßnahmen

Eine Einleitung oder Versickerung von Abwasser aus einer Anlage, die nicht dem Stand der Technik entspricht oder die Nichtbefolgung wasserrechtlicher Bestimmungen, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld in empfindlicher Höhe geahndet werden kann. Gegenüber Anlagenbetreibern, die nicht fristgemäß ihrer Anpassungspflicht nachkommen, ist die untere Wasserbehörde gehalten, geeignete Mittel des Verwaltungszwangs zu ergreifen. Hierzu stehen den Unteren Wasserbehörden ermessensleitende Hinweise der obersten Wasserbehörde zur Verfügung – auch zum Umgang mit Härtefällen (besondere Umstände). Auch die nicht bestimmungsgemäße Übergabe von Abwasser zur mobilen Entsorgung (bei Pflicht zur Sammlung des Abwassers in einer abflusslosen Grube) kann durch die zuständige Behörde geahndet werden.

Hinweise / Links

Für Rückfragen stehen die entsprechenden Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung (Städte, Gemeinden und Abwasserzweckverbände) und das Landratsamt zur Verfügung.

Besucheradresse LRA Meißen:

Kreisumweltamt, untere Wasserbehörde, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain

E-Mail: umweltamt@kreis-meissen.de

Ansprechpartner in der unteren Wasserbehörde:

Hr. Richter (Sachgebietsleiter) Telefon: 03522/303 2362

Fr. Kretschmer Telefon: 03522/303 2363

Weitere Informationen können auch im Internet abgerufen werden, derzeit unter:

[www.kreis-meissen.org/Landratsamt/Kreisumweltamt/Sachgebiet Wasser](http://www.kreis-meissen.org/Landratsamt/Kreisumweltamt/Sachgebiet%20Wasser)

[www.umwelt.Sachsen.de/Wasser/Abwasserbeseitigung/Dezentrale Abwasserbehandlung-Kleinkläranlagen](http://www.umwelt.Sachsen.de/Wasser/Abwasserbeseitigung/Dezentrale%20Abwasserbehandlung-Kleinklaeranlagen)

www.SAB.de

Andreas Herr

Beigeordneter, Dezernat Technik